ORTSPOLIZEILICHE VERORDNUNG
BENÜTZUNGSREGELUNG
Erholungsgebiet „Rund um den Hintersee“
und Erholungsgebiet „Felsenbad“

(Beschluss der Gemeindevertretung Faistenau
vom 09. Juli 2020)

§ 0 Präambel

Der Hintersee ist entsprechend der Seenschutzverordnung 2003/LGBl. Nr. 15/2004 und der daran angrenzende Geländestreifen in einer Breite von 500 m vom Seeufer landeinwärts gemessen zum **Landschaftsschutzgebiet** erklärt worden.
Das „Felsenbad“ beim Almbach wurde als Biotop mit der Biotop Nr. 56601 0001 ausgewiesen.
Die Gemeinde Faistenau hat gemäß § 9 Abs 1 Salzburger Gemeindeordnung 2019 idgF, zur Abwehr unmittelbar zu erwartender bzw zur Beseitigung bestehender, das örtliche Gemeinschaftsleben störender Missstände im **Erholungsgebiet** „Rund um den Hintersee“ und im Erholungsgebiet „Felsenbad“ sowie in Anwendung der §§ 94d, Z. 4a und 24 Abs. 3 lit a der Straßenverkehrsordnung (StVO) 1960, BGBl. Nr. 159/1960, idgF folgendes verordnet:

§ 1 Geltungs- und Schutzbereich, Verbote und Gebote

1.1 Geltungs- und Schutzbereich

Erholungsgebiet “Rund um den Hintersee“:
Das Erholungsgebiet „Rund um den Hintersee“ umfasst den Umkreis von 50 Meter vom natürlichen Ufer des Hintersee sowie von der Taugl ab der Brücke Hintersee-Landesstraße bis zur Mündung in den Hintersee.
Erholungsgebiet „Felsenbad“:
Das Erholungsgebiet „Felsenbad“ umfasst das Biotop Almbach beim Felsenbad (Biotop Nr. 56601 0001) und das Biotop Strübelweiher (Biotop Nr. 56601 0070) sowie das Biotop Almbach NW des Almbauern (Biotop Nr. 56601 0073) bis zur Almbachbrücke und einen Umkreis von 50 Meter.

Zum Erholungsgebiet „Rund um den Hintersee“ zählen nicht:

1. Die privat genutzten Flächen der Hofverbände und Wohnhäuser
2. Der Privatgrund „Hirschpoint“ samt Badestrand „Hirschpoint“
3. Der Privatbereich Badekiosk am Nord-West-Ufer des Hintersees

Zum Erholungsgebiet „Felsenband“ zählen nicht:

1. Die privat genutzten Flächen der Hofverbände und Wohnhäuser
2. Die Flächen der öffentlichen Kläranlage der Gemeinde Faistenau
3. Straßenflächen der öffentlichen Straßen

Genehmigte Veranstaltungen sind von dieser Verordnung ausgenommen.

In der Zeit von 23:00 Uhr bis 05:00 Uhr sind das Parken, Lagern und campieren in den Erholungsgebieten „Rund um den Hintersee“ und „Felsenbad“ **verboten**.

Die Verhaltens- und Benützungsregelungen sind für alle Besucher verbindlich und dienen der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in den Erholungsgebieten „Rund um den Hintersee“ und „Felsenbad“.

1.2 Verbote

Dauernd verboten:

a) ***Entzünden von Lagerfeuern, Grill- oder Kochgeräten**,* dh Feuerstellen jeglicher Art (zB für Grill- oder Kochzwecke) anzulegen oder zu unterhalten sowie Grill- oder Kochgeräte in Betrieb zu nehmen.
b) ***Ruhestörungen jeder Art**,* dh jedes Verhalten, das geeignet ist, das Ruhe- und Erholungsbedürfnis anderer sowie der an das Erholungsgebiet anrainenden Bewohner zu stören.
c) ***Gefährdung jeder Art**,* dh jedes Verhalten, das den Schutz und die Sicherheit anderer Personen oder von Tieren beeinträchtigen könnte.
d) ***Verschmutzungen aller Art**,* bspw Abfälle aller Art, Papier, Gebinde und Verpackungsmaterial, sonstige Gegenstände aller Art zurückzulassen; Verschmutzungen durch Hundekot; Anlagen im Erholungsgebiet „Rund um den Hintersee“ zu verschmutzen, zu beschmieren, mit Farbe zu besprühen, mit Papier, Folie oder Materialien anderer Art zu bekleben oder sonst wie zu beschädigen.
e) ***Baden von und mit Hunden*** außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen im Hintersee – siehe Anlage.
f) **Das Parken** auf nicht für diesen Zweck ausgewiesenen Flächen.

Hinweis:
Es wird darauf hingewiesen, dass zahlreiche Maßnahmen entsprechend der Landschaftsschutzverordnung nur mit einer entsprechenden Bewilligung von Seiten der Naturschutzbehörde und der Grundeigentümer möglich sind wie etwa das Befahren von Straßen und Wege, die in der Natur als Wanderwege gekennzeichnet und nicht für den öffentlichen Kraftfahrzeugverkehr bestimmt sind, mit Kraftfahrzeugen sowie das Abstellen von Kraftfahrzeugen in der freien Landschaft abseits öffentlicher Verkehrsflächen, das Campieren, das Zelten oder Abstellen von Wohnwägen, Wohnmobilen u.dgl. im Freien, Lagerungen oder Ablagerungen von Gegenständen oder Materialien aller Art etc.
Sollte dafür keine explizite Genehmigung in schriftlicher Form vorliegen, so handelt es sich um eine gesetzliche Übertretung, welche zur Anzeige gebracht wird.
Es sind daher alle bundes- und landesgesetzlichen Regelungen einzuhalten.

1.3 Verantwortliche Aufsichtspersonen

Personen, die Strafunmündige im Sinne des § 4 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG, BGBl 52/1991 (WV) idgF, beaufsichtigen, haben dafür Sorge zu tragen, dass diese die Gebote und Verbote dieser Verordnung einhalten.

§ 2 Ausnahmen

2.1 vom Parkverbot gem. § 1 Pkt.1.2 zwischen 23:00 Uhr und 05:00 Uhr sind ausgenommen

a) die Grundeigentümer und Pächter von betroffenen Grundstücken
b) die Amtsorgane in Ausübung ihrer Kontroll-, Überwachungs- und Aufsichtspflicht;
c) die Fischereiberechtigten bzw. Fischer mit gültiger Fischereikarte für den Hintersee sowie Mitglieder des Beachvolleyball-Clubs;
d) die Jagdberechtigten.

2.2 vom Hundebadeverbot

Das Hundebadeverbot gilt in den im Plan mit grün gekennzeichneten Bereichen nicht.

§ 3 Abgrenzungsbestimmung

Die Gebote und Verbote dieser Verordnung finden keine Anwendung auf Handlungen oder Unterlassungen, die schon nach einer bundes- oder landesgesetzlichen Regelung geboten oder verboten sind.

§ 4 Verwaltungsstraftatbestand

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung stellen eine Verwaltungsübertretung dar und werden gemäß § 9 Abs. 2 der Gemeindeordnung 2019 von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 1.000,00 €.

§ 5 Schlussbestimmungen

1. Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01. August 2020 in Kraft

Für die Gemeindevertretung
Der Bürgermeister

Hundeverbot am Badestrand

Q Ihr Standpunkt

hier sind Hunde im Strandbereich erlaubt

hier herrscht striktes Hundeverbot im Strandbereich

ohne Markierung ist Privat

Anordnung der Gemeinde Faistenau im Einvernehmen mit den Grundbesitzern